

# Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei Rechtsanwalt Andreas H. Kittel - Stand 20.07.2017

## 1. Tätigkeiten und Auftragsumfang

Die Kanzlei Rechtsanwalt Andreas Kittel, Neustadter Straße 25, 96465 Neustadt/ b.Coburg, im nachfolgenden Rechtsanwalt (= **RA**), erbringt ihre Leistungen für den Mandanten (= **Mdt.**) in rechtsanwaltlichen Angelegenheiten ausschließlich nach den jeweils gültigen Allgemeinen Mandatsbedingungen.

Die jeweilige Tätigkeit ist vom Umfang des einzelnen Auftrags (= Mandat) beschrieben. Auf Wunsch bestätigt der RA dem Mdt. schriftlich den Auftragsumfang.

Durch die Erteilung eines Auftrags ist ein Mandat nicht automatisch zustande gekommen. Erst mit Annahme durch den RA (entweder durch Aufnahme von Tätigkeiten durch den RA, schriftliche Bestätigung der Mandatsannahme oder Gegenzeichnung einer Mandatsvereinbarung) kommt ein Mandat zustande.

Der RA ist von sich aus nicht verpflichtet, den Umfang seiner Tätigkeiten zu erweitern, auch wenn dies zweckdienlich erscheint oder notwendig wäre. Nur im Falle anders nicht abzuwendender Nachteile – z.B. bei fristgebundenen Angelegenheiten – und wenn der Mdt. nicht erreichbar ist – kann der RA über den Rahmen seines Mandats hinaus tätig werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Der Mdt. erteilt im Rahmen der Bearbeitung einzelner Mandate jeweils Einzelweisungen. Es ist dem RA unbenommen, einzelne Aufträge abzulehnen. Hierbei hat er mit Rücksicht auf berufsständische Vorschriften, z.B. bei Mandatsablehnung wegen Gefahr des Interessenskonflikts, keine Verpflichtung, den Grund für die Ablehnung offen zu legen.

Der Auftrag umfasst – unbeschadet der Begrenzungen durch den Umfang des Mandats - die rechtliche Beratung und Vertretung sowie die erforderliche Zwangsvollstreckung bzw. das Inkasso, jeweils einschließlich des die genannten Tätigkeiten betreffenden Schriftverkehrs und der dazu erforderlichen Verhandlungen mit Behörden, Gerichten, der Gegenseite und sonstigen Dritten, insbesondere Gutachtern, sowie die Nachprüfung eingehender Bescheide, Urteile und sonstiger Maßnahmen von Verfahrensbeteiligten.

### **Eine steuerliche Beratung erfolgt nicht.**

Bei einer Mehrzahl an Mdt.en hat jeder einzelne Vertretungsmacht für die anderen und ist zur Entgegennahme von Erklärungen bevollmächtigt bzw. zur Abgabe ermächtigt.

Sofern möglich, nimmt der RA mit dem Mdt. vor der Durchführung einzelner Maßnahmen, die wesentlichen Inhalts sind, hierzu zählen insbesondere solche mit erheblichen Kostenfolgen, Rücksprache.

Die freie Anwaltswahl besteht uneingeschränkt weiter, d.h. es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Fortführung eines bestimmten Mandats.

**Kündigungen sind jederzeit (Ausnahme für RA zur Unzeit) möglich.** Es können unbeschadet dieser Vereinbarung Dritte mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mdt. betraut werden. Ist bereits der RA eingeschaltet, ist dieser jedoch unverzüglich zu unterrichten. Er kann dann in Absprache mit den weiter eingeschalteten Dritten frei entscheiden, ob er gemeinsam mit diesen den Einzelauftrag weiter ausführt oder die weitere Bearbeitung an diese Dritten abgeben.

Der RA ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zugelassen und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg. Er hat die Umsatzsteuer-Identnummer DE 198126787.

## 2. Heranziehung von Mitarbeitern und Mitwirkung Dritter

Der RA ist berechtigt, bei der Ausführung der ihm übertragenen Angelegenheiten geeignete Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen einzusetzen. Die eigene Verantwortlichkeit des RA bleibt unberührt.

Bei Fällen mit Auslandsbezug ist es in Absprache mit dem Mdt. möglich, Dritte mit der Wahrnehmung der Angelegenheit(en) im Ausland zu betrauen.

## 3. Verschwiegenheitspflicht und Informationspflicht

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unterliegen Rechtsanwälte einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht während und nach Durchführung des Mandats. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter, fachkundige Dritte oder herangezogene datenverarbeitende Betriebe.

Der RA soll den Mdt. über den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden halten, eingehende Schriftsätze von Bedeutung, insbesondere von Gerichten oder Behörden, in Ablichtung oder per Datei, wenn der Mdt. dem Verkehr per E-Mail zugestimmt hat, zuleiten.

## 4. Datenschutz

Dem Mdt. ist bekannt, dass personen- und sachbezogene Daten bei der Kanzlei auf EDV-Anlagen und sonstigen Datenträgern gespeichert, genutzt und verarbeitet werden (§ 33 BDSG).

## 5. Haftung

Bezüglich der Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung des RA wird auf eine entsprechende Vereinbarung verwiesen.

Eventuelle Ersatzansprüche gegen den RA verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Mandats. Der Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten schriftlich geltend zu machen, nachdem der Mdt. von den Schaden auslösenden Tatsachen bzw. vom Schaden Kenntnis erlangt hat. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Für mündliche Auskünfte außerhalb eines vereinbarten Beratungsgesprächs oder telefonische Auskünfte ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte schriftlich mit dem von dem Mdt. geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass E-Mails nicht der hier vereinbarten Schriftform entsprechen und deren Zusendung auch keine Verpflichtungen – wie z.B. Fristenüberwachung – auslösen.

Rechtsanwälte sind kraft Gesetzes bzw. Landesregeln verpflichtet, eine Berufsvermögenshaftpflichtversicherung vorzuhalten und dies der zuständigen berufsständischen Vereinigung (Rechtsanwaltskammer Bamberg) nachzuweisen. Für die Kanzlei Rechtsanwalt Andreas H. Kittel bestehen jeweils solche Versicherungen bei der Allianz Versicherungs-AG in 10900 Berlin.

## 6. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Mdt. ist verpflichtet, an der Ausführung des Auftrages mitzuwirken, soweit es für die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages erforderlich ist.

Er hat dem RA sämtliche für die Erledigung des Auftrages erforderlichen Nachweise, Urkunden und sonstigen Unterlagen (z.B. ihm zugestellte Verwaltungsakte, Rechtsbehelfsentscheidungen u.ä.) die im Zusammenhang mit den von dem RA zu bearbeitenden Angelegenheiten stehen, unverzüglich zur Einsichtnahme zu überlassen, sowie die zur Aufklärung der jeweiligen Sachverhalte erforderlichen Angaben zu machen.

Der RA ist berechtigt, auf Kosten des Mdt. von allen Originalunterlagen, die ihm der Mdt. zur Verfügung stellt, Kopien anzufertigen.

## 7. Aufbewahrung von Unterlagen

Der RA ist berechtigt, die Handakten (Unterlagen, die der Mdt. oder Dritte dem RA zur Mandatsbearbeitung überlassen) bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütungsansprüche zurückzubehalten.

Nach Mandatsbeendigung hat der RA alle Unterlagen, die der Mdt. oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mdt. ausdrücklich verlangt wird. Die Unterlagen sind dann vom Mdt. in der Kanzlei abzuholen. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mdt. bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat. Es besteht Einigkeit, dass die Handakten sechs Monate nach Beendigung des Mandats vernichtet werden.

## 8. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach gesetzlichen Vorgaben oder nach einer Vergütungsvereinbarung.

Nur für den Fall des Obsiegens (ausgenommen in arbeitsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz) kann in Deutschland die Gegenseite grundsätzlich zur Kostentragung verpflichtet werden. Unabhängig davon bleibt der Mdt. verpflichtet, die jeweils vereinbarte Vergütung an den RA zu erbringen.

### **Jeder (Teil-)Verzicht auf Vergütung bedarf der Schriftform.**

Wird die Gegenseite oder sonstige Dritte (z.B. Rechtsschutzversicherung oder im Rahmen von Beratungs- oder Prozess-/Verfahrens-Kostenhilfe die Staatskasse) zur Kostentragung vom RA aufgefordert, bedeutet dies keinen Verzicht des RA gegenüber dem Mdt. auf Vergütung.

Es besteht grundsätzlich unter bestimmten Umständen die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4 a RVG (= Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Wenn der Mandant dies wünscht, erfolgt hierüber eine gesonderte Aufklärung durch den RA.

## **9. Korrespondenz-/ Untervertretungsanwalt, Kosten**

Die Kosten der zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen Beauftragung von ausländischen und inländischen Korrespondenzanwälten/ Anwälten in Untervertretung, die in Absprache mit dem Mdt. eingeschaltet werden, sind zu erstatten.

Bezüglich Gerichtskosten und Kosten sonstiger Stellen, z.B. Gutachter, im Zusammenhang mit dem Mandat kann der RA den Mdt. entweder zur Zahlung zu seinen treuen Händen (zur Weiterleitung durch den RA an das Gericht) oder zur selbständigen Zahlung an das Gericht auffordern.

## **10. Hinweis nach § 49 BRAO**

Es wird nach § 49 b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) darauf hingewiesen, dass außer bei einer ausdrücklichen Vergütungsvereinbarung die Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts nach RVG bemessen werden und nach RVG die Höhe der gesetzlichen Vergütung in Abhängigkeit vom Gegenstands-/Streit-Wert, der sich nach dem Interesse des Mandanten richtet, sein kann. D.h., dass bei Abrechnung nach RVG (also ohne Vergütungsvereinbarung) die Vergütung in der Regel höher sein kann, je höher der Streitwert ist.

## **11. Prozesskostenhilfe (= PKH) / Verfahrenskostenhilfe (= VKH)**

Der RA weist den Mdt. darauf hin, dass in gerichtlichen Verfahren in Deutschland grundsätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme von PKH / VKH des Staates auf Antrag besteht. Diese wird ausschließlich nach und nur auf und ab Antrag beim zuständigen Gericht abhängig von den Aussichten des Verfahrens und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Mdt. entweder in der Form der ratenweisen Zahlung an die Staatskasse oder der vollständigen Übernahme der eigenen Kosten gewährt. Zur Gewähr der PKH / VKH muss diese beantragt werden. Hierbei ist insbesondere der gesetzlich vorgeschriebene Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in eigener Verantwortung vom Mdt. selbst auszufüllen.

Der RA ist nicht von vornherein verpflichtet, für den Mdt. die Antragstellung zur Erlangung von PKH / VKH durchzuführen.

Ist dies dennoch vereinbart, so haftet der RA nicht für die Abweisung der PKH / VKH – unabhängig aus welchem Grund dies geschieht. Für die Beantragung von PKH / VKH fällt in jedem Fall die unmittelbar an den RA vom Mdt. zu zahlende Mindestvergütung an.

Der RA weist darauf hin, dass er auch bei Übernahme eines Mandats zur Antragstellung im PKH-/VKH-Verfahren in keinem Fall die Richtigkeit, Stimmigkeit oder Vollständigkeit der Angaben und Belege im gesetzlich vorgeschriebenen Vordruck (s.o.) zu überprüfen hat.

Es ist darauf hinzuweisen, dass PKH / VKH regelmäßig nur die Gerichtskosten und die Kosten der Inanspruchnahme eigener Rechtsvertretung deckt, nicht jedoch die Kosten der Inanspruchnahme der Rechtsvertretung der Gegenseite, so dass im Fall des Unterliegens oder Teilerliegens der Mdt. die Kosten der Inanspruchnahme der Rechtsvertretung der Gegenseite ganz oder zum Teil auch bei Gewähr von PKH / VKH zu tragen hat.

Wenn PKH / VKH bewilligt wird, kann die Justizkasse auch noch mehrere Jahre nach Beendigung des jeweiligen Falles in periodischen Abständen den Nachweis des Andauerns der Voraussetzungen für PKH / VKH verlangen. Liegen diese nicht (mehr) vor oder erbringt der Mdt. in dessen alleiniger Verantwortung dieser Nachweis liegt, solche nicht, kann rückwirkend die Gewähr von PKH / VKH entzogen werden, was zu einer Rückerstattungspflicht des Mdt. gegenüber der Justizkasse führt.

Verbessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten wesentlich, entfallen abzugsfähige Belastungen oder ändert sich die Anschrift, so muss dies dem Gericht unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden, da eine Verletzung der Mitteilungspflichten zu einer Aufhebung der Bewilligung führen kann.

Der Mdt. kann grundsätzlich das Hinweisblatt und den amtlichen Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe im Internet unter der Seite: [www.justiz.de/formulare/index.php](http://www.justiz.de/formulare/index.php) selbst ansehen und ausdrucken.

## **12. Beratungshilfe**

Der RA weist den Mdt. darauf hin, dass unter bestimmten Bedingungen das Beratungshilfegesetz (BerHG) für (Teile) seine(r) Kosten für außergerichtliche Beratung und ggf. Vertretung des Rechtssuchenden (kein Steuerrecht und in den Bereichen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts nur Beratung) aufkommt. Bei Unterschreitung eines bestimmten Nettoeinkommens wird Beratungshilfe gewährt. Diese wird entweder durch Vorlage eines vom zuständigen Amtsgericht ausgefüllten Beratungshilfescheines, den der Mdt. in eigener Verantwortung zu beantragen hat, oder durch die nachträgliche Beantragung durch den RA beim zuständigen Amtsgericht gewährt. Übernimmt der RA ausdrücklich die nachträgliche Beantragung, übernimmt er damit nicht die Gewähr, dass diese tatsächlich gewährt wird.

Der Mdt. kann grundsätzlich einen Abdruck der Allgemeinen Hinweise auf dem amtlichen Vordruck für die Beantragung von Beratungshilfe im

Internet unter der Seite: [www.justiz.de/formulare/index.php](http://www.justiz.de/formulare/index.php) selbst ansehen und ausdrucken.

## **13. Rechtsschutzversicherung (= RS-Versicherung)**

Verfügt der Mdt. über eine RS-Versicherung, so liegt es in dessen Interesse bei dieser um die Deckung der anfallenden Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung einzuholen.

Der RA übernimmt nur bei ausdrücklicher Beauftragung die Anfrage bei einer RS-Versicherung. Grundsätzlich kann der RA vorab keine verpflichtende Zusage über die Gewähr (und den Umfang) von Rechtsschutzdeckung geben, u.a. weil die verschiedenen RS-Versicherungen voneinander abweichende vertragliche Regelungen, insbesondere Haftungsausschlüsse, verwenden. Ist vereinbart, dass der RA eine Rechtsschutzdeckungsanfrage durchführt, so haftet der RA nicht für die Abweisung durch die RS-Versicherung – unabhängig aus welchem Grund dies geschieht. In jedem Fall bleibt der Mdt. gegenüber dem RA Schuldner der Vergütungsansprüche.

## **14. Abrechnung**

Bei Vereinbarung einer von RVG abweichenden Vergütung kann der RA nach Ablauf eines jeden Kalendermonats an den Mdt. eine entsprechende Vergütungsrechnung übersenden. Angefangene Stunden werden minutenanteilig abgerechnet.

Für jeden Anfall von gesetzlichen Gebühren (insbesondere Gerichtsgebühren), Auslagen und Spesen können jeweils Einzelrechnungen erstellt werden.

Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar ohne Abzug unbar und ohne Abzüge von Überweisungskosten o.ä. an die in der Rechnung angegebene Kontoverbindung.

## **15. Vollmacht**

Unabhängig von der Beauftragung ist eine gesonderte Vollmacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vollmachten in Straf-/ Ordnungswidrigkeitenverfahren jeweils personenbezogen sind.

## **16. Kündigung**

**Kündigungen sind jederzeit (Ausnahme für RA zur Unzeit) möglich.**

Jede Kündigung von Vereinbarungen mit dem RA bedarf der Schriftform.

Kündigungen des Mandatsverhältnisses gegen einzelne Mandanten einer Mandantenmehrheit wirken mit Zugang bei einem Mandanten für alle.

## **17. Aufnahme der Tätigkeit und Aufrechnung**

Es wird darauf hingewiesen, dass der RA grundsätzlich die Vornahme jeglicher Tätigkeiten von der Vorabzahlung von Vergütungsansprüchen, auf jeden Fall von der Zahlung einer Mindestvergütung abhängig machen kann. Ein gesonderter weiterer Hinweis bei Mandatsaufnahme muss nicht erfolgen.

Auch im Fall von Beantragung und/oder Gewährung von PKH / VKH oder Deckung durch die Rechtsschutzversicherung kann die Aufnahme einer Tätigkeit grundsätzlich von der Entrichtung der Mindestvergütung abhängig gemacht werden.

Gegenüber Ansprüchen aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden (auch außervertraglichen) Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen und nur dann zulässig, wenn diesen ein Einwand nicht entgegensteht.

## **18. Abschließende Regelungen**

Änderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen und Erklärungen (insbesondere Zusicherungen) oder eine Mandatsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden. Gleiches gilt für rechtsändernde Mitteilungen wie Kündigungen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Sofern der Mdt. Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche rechtliche Sondervermögen i.S. des § 38 ZPO ist, gilt als Gerichtsstand Neustadt/ b.Coburg vereinbart. Gleiches gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon unberührt.

Neustadt, im Juli 2017

Rechtsanwalt Andreas H. Kittel

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)